

Bebauungsplan "Im Kappesgarten"



TEXTFESTSETZUNGEN

1.) -PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- ° Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dorfgebiet" (MD) und "eingeschränktes Dorfgebiet" (MD(E)) gemäß § 5 sowie "Mischgebiet" (MI) gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung
- Nicht zulässig im eingeschränkten Dorfgebiet sind: - die Lagerung und Vorhaltung von Futtermitteln außerhalb von geschlossenen Gebäuden, sofern sie den Umfang einer Futtermittelmenge bzw. Futtermittelvorrat für die Dauer von einer Woche
- überschreiten. Siloanlagen jeglicher Ar
- Massentierhaltung - die Anlage von Güllegruben und Dungstellen
- ° Nicht zulässig im Mischgebiet sind die Nutzungsarten gemäß § 6 (2) Nr. 7 und 8 BauNVO:
- § 6 (2) Nr. 8 BauNVO: Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

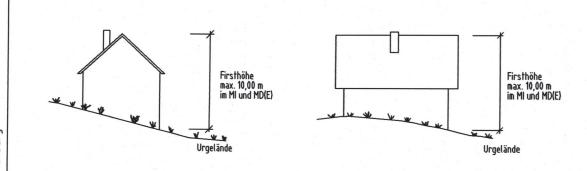
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB), ZAHL DER VOLLGESCHOSSE Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

- ° Im Mischgebiet ist die Grundflächenzahl GRZ ist mit 0,3 und die Geschossflächenzahl GFZ mit 0,6 als Obergrenze
- ° Im Dorfgebiet und im eingeschränkten Dorfgebiet ist die Grundflächenzahl GRZ ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl GFZ mit 0,8 als Obergrenze festgesetzt.

BAUWEISE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB UND § 22 BauNVO)

- Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.
- BAUWEISE UND HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 18 BauNVO)
- Im Mischgebiet MI und eingeschränktem Dorfgebiet MD(E) ist die max. Firsthöhe (FH) der Gebäude auf 10,00 m Im Dorfgebiet MD ist die max. Firsthöhe (FH) der Gebäude auf 11,00 m festgesetzt.

* Als unterer Bezugspunkt der Firsthöhe gilt der talseitig tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche am



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, NEBENANLAGEN, EINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Nr. 2, 4, 10 BauGB; § 23 (5) BauNVO UND § 14 BauNVO)

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche von jeglicher Bebauung
- Die Baugrenzen sind aus der Planurkunde zu entnehmen. * Die Einstelllänge zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Vorderkante Garage muss mind. 5,00 m betragen.

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

° Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; WIE FUSSGÄNGERBEREICHE; FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN, SOWIE DEN ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

 Für den Bereich des Eisenbahngeländes und die angrenzenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind die im Rahmen der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 25.03.1999 (Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, II. Fortschreibung Flächennutzungsplan der VG Bad Marienberg) gemachten Auflagen einzuhalten. Die Festsetzungen sind dem Textteil auf den Seiten 11 und 12 zu entnehmen.

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Nr. 14 i. Verbindung mit § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

° Das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser von Dächern, Zufahrten und befestigten Hofflächen ist in flachen und begrünten Mulden mit einem Volumen von 10 Liter pro m² Dachfläche / befestigter Fläche am Ort des Anfalles, d.h. auf den neuen Baugrundstücken zurückzuhalten und dem Wasserkreislauf durch Versickerung durch die belebte Bodenzone und Verdunstung wieder zuzuführen. Die Mulden sind als natürliche Erdbecken ohne künstliche Befestigung auszubilden. Der gedrosselte Abfluss dieser Mulden ist an den noch herzustellenden Drainagewasserkanal anzuschließen. Der Notüberlauf der Mulden ist an die vorhandenen bzw. neuen Mischwasserkanäle anzubinden. Die Einstauhöhe der Mulden darf max. 30 cm betragen. Es wird empfohlen, im Bereich der Mulden die Böden

nicht zu verdichten. In den Unterlagen zum Bauantrag bzw. zur Bauanzeige sind Aussagen über Umfang und Art der Maßnahmen zur Einhaltung obiger Festsetzungen des Bebauungsplanes zu machen, erforderlichenfalls ist ein Freiflächenplan beizufügen. Von der Festsetzung ausgenommen sind bereits bebaute Grundstücke

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

° Die Böschungen der Verkehrsflächen sind nicht in der Planurkunde dargestellt. Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Bankette und Böschungen, Rückenstützen der erforderlichen Randeinfassungen, sowie Stützmauern sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

2.) -BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN-

sowie das westliche neue Baugrundstück auf Flurstück 226/6.

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 88 (1) Nr.1 LBauO)

°Einfriedungen sind nur in Form von Laubholzhecken, Eisengittern mit senkrechten Stäben, Maschendraht oder Holzzäunen mit senkrechten Latten zulässig. Maschendraht ist entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit standortgerechten Laubhecken oder Rankpflanzen einzufassen. Die Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1.50 m nicht überschreiten. ° Im Bereich der Grundstücksfreiflächen ist bei Befestigungen ausschließlich die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien in einer Höhe von max. 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Verwendet werden können z.B. Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässige Verbundsteinpflaster oder

Für Kraftfahrzeug-Stellplätze ist generell die Verwendung von begrünten Befestigungssystemen wie Rasengittersteinen, Fugenpflaster o.ä. vorzusehen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Ausnahmsweise sind vollversiegelte Flächen zulässig, wenn das auf ihnen anfallende Oberflächenwasser den angrenzenden Freiflächen zugeführt und versickert wird. Wirtschafts- und Fußwege im öffentlichen Bereich sind wasserdurchlässig zu befestigen. Hiervon ausgenommen sind der zum "Schulplatz" führende sowie zum Bahnübergang führende Wirtschaftsweg.

GESTALTUNG DER DÄCHER, DACHFORM U. DACHNEIGUNG (§ 88 (1) Nr.1 LBauO)

 Es sind Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. ° Für Nebengebäude sind alle Dachformen zulässig. Die max. Dachneigung ist mit 45° Grad festgesetzt.

3.) -GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN-

Zur Minimierung der entstehenden Eingriffe ist vorgesehen:

Vor Beginn der Baumaßnahmen Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen und zu definieren, die auf möglichst bereits versiegelten oder den überbaubaren Flächen, nicht jedoch auf vorgesehenen Vegetationsbereichen liegen. Den Oberboden des Planungsgebietes zu sichern. Überdeckungen mit sterilen Böden sind nicht gestattet. Des weiteren ist gemäß DIN 19300 anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden. Solaranlagen zur Energiegewinnung werden empfohlen

Zur Bahnseite angrenzend dürfen keine windbruchgefährdeten Gehölze (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen

Versickerungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

den Pflanzenlisten I-II zu ersetzen.

Das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser von Dächern, Zufahrten und befestigten Hofflächen ist in flachen und begrünten Mulden auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und dem Wasserkreislauf durch Versickerung durch die belebte Bodenzone und Verdunstung wieder zurückzuführen. Die Mulden sind als natürliche Erdbecken ohne künstliche Befestigung auszubilden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.

* Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 b BauGB Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind gegenüber den Bauarbeiten abzugrenzen und durch entsprechende Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen (DIN 19 820). Sie sind bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten und dann durch standortgerechte, heimische Gehölze gemäß

* Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB Zusammenhängend geschlossene Außenwandflächen von mehr als 15 qm sind durch geeignete Rank- und Kletter-

pflanzen zu begrünen. Als Richtwert gilt 1 Pflanze auf 1 lfdm. Empfohlen werden Arten der Pflanzenliste III. Mindestpflanzgröße: 2 x v., m.B. 40-80 cm hoch Mindestens 45 % der Grundstücksfläche müssen gärtnerisch angelegt werden (insgesamt 0,58 ha). Je angefangene 500 gm Baugrundstücksgröße ist mind. ein hochstämmiger Laubbaum der Artenliste I oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von mind. 3 x 3 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., STU 12 - 14 cm

betragen. Es sind insgesamt 26 Bäume zu pflanzen. Auf mindestens 30 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen (Mindestgröße 2 x v., 60/100). Aus ökologischen Gründen sollten hauptsächlich heimische und standortgerechte Sträucher der Artenliste II verwendet werden.

Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) Nr.25 a BauGB Gemäß Plan sind 12 Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwenden sind Arten der Pflanzenliste I, Mindestyflanzgröße, 3 x v., STU 12-14. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von mind. 3 x 3 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten

* Pflanzgebote innerhalb der ausgewiesenen privaten Grünflächen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB Innerhalb der ausgewiesenen "Privaten Grünflächen", mit Ausnahme der Parzelle 228/1, Flur 6, ist je angefangene 100 qm Grundstücksfläche je 1 Obsthochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von mind. 3 x 3 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., STU 12 - 14 cm betragen. Es sind insgesamt 12 Bäume zu pflanzen.

* Anpflanzung von Obstbäumen (Ersatzmaßnahme) § 9 (1) Nr.25 a BauGB In westlicher Verlängerung des Grundstücks Parzelle Nr. 212, Flur 6, Gemarkung Büdingen (vorläufige Parzellen-Nr. 210/5), sind auf einer Fläche von ca. 260 qm 10 Obsthochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von mind. 3 x 3 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., STU 12 - 14 cm betragen.

Auf die vorgenannten Pflanzgebote werden vorhandene und nach Durchführung von Baumaßnahmen erhaltene Gehölzbestände, soweit sie der vorgegebenen Pflanzenauswahl entsprechen, angerechnet.

<u>Pflanzenlisten</u>

Pflanzenliste I - Laubbäume Klein- bis mittelkronige Bäume Großkronige Bäume Feldahorn 1 Acer pseudoplatanus Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche * Acer platanoides Rotbuche Holzapfel Fagus silvatica Malus sylvestris Fraxinus excelsion Esche * Prunus avium Vogelkirsche Prunus padus Tilia cordata Traubeneiche 1 Quercus petraea Pyrus communis Quercus robur Salix caprea

Sorbus aucuparia

Sorbus torminalis

sowie Obsthochstämme lokaler Sorten

Sorbus aria

Hedera helix

Humulus lupulus

Lonicera caprifolium

Polygonum aubertii

Lonicera periclymenum

Parthenocissus quinquefolia

Eberesche *

Mehlbeere

Jelängerjeliebe

Wilder Wein

Elsbeere

* besonders geeignet für den Straßenraum

Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Hartriegel Kornelkirsche Cornus mas Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaea Ligustrum vulgare Heckenkirsche Lonicera xvlosteur Steinweichsel Rhamnus catharica Kreuzdorn

Rhamnus francula Faulbaum Rosa canina Hundsrose Rosa dumetorum Heckenrose Bibernellrose Rosa pimpinellifolia Schwarzer Holunde Sambucus nigra Sambucus racemosa Salix caprea

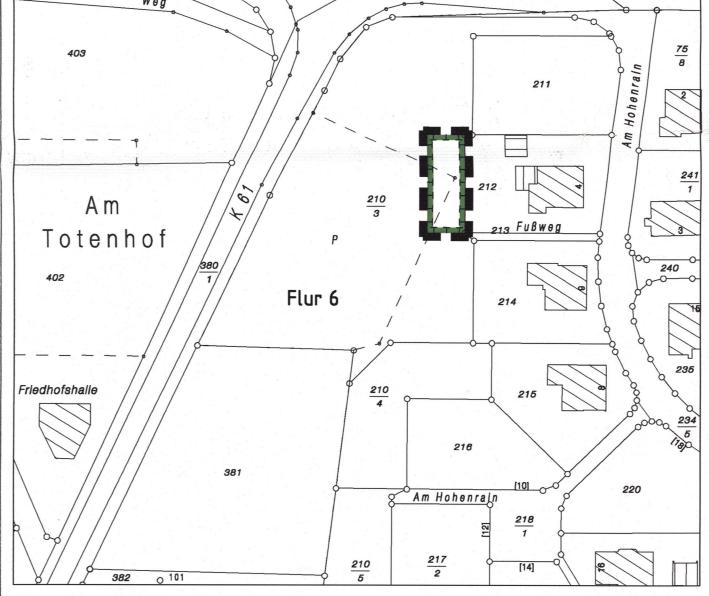
Wolliger Schneebe Viburnum lantana Viburnum opulus * = als Unterpflanzung von Bäumen geeignet

Immergrür

FLÄCHE FÜR ERSATZMAßNAHME ANPFLANZUNG VON OBSTBÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Hedera helix

Vinca minor



Allgemeine Hinweise

Beim Bau von Wohngebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes (MD, MD(E)) in einem Radius von 35 m, gemessen vom Stallgebäude auf Flurstück 91/5 Flur 4, wird vorausgesetzt, dass sich die Bauherren der Beeinträchtigungen durch Geruchs- bzw. Lärmemissionen bewusst sind. Dies gillt auch beim Kauf bzw. späteren Verkauf einer in diesem Planbereich vorhandenen Grundstücksfläche / Immobilie und ist bereits im Vorfeld entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung unterliegt gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland - Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz, unter der Rufnummer 0261 / 73626.

ZEICHENERKLARUNG (NACH PLANZV 90)

Art der baulichen Nutzung

z.B. **0,3**

z.B. **0.6**

Maß der baulichen Nutzung:

Grundflächenzahl GRZ

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze FH Geschossflächenzahl GFZ Firsthöhe als Höchstgrenze

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,

eingeschränktes Dorfgebiet

Bauvorschriften

Satteldach

Dachn. max. 45° Dachneigung

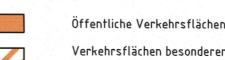
Walmdach, Krüppelwalmdach

Bauweise, Baugrenze

0 Offene Bauweise

ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfläche



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Wirtschaftsweg

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und

Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen

Private Grünfläche Zweckbestimmung: Dauerkleingärten

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Anpflanzung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen:

Grenze vorhandener rechtskräftiger Bebauungspläne

___ Vorgeschlagene Abgrenzung

222 Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (Ö = zugunsten der Öffentlichkeit)

---Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung / Bepflanzung freizuhalten sind

Im Rahmen der Tachymeteraufnahme erfasster Bestand durch Ingenieurbüro Bernd Kessler – Bad Marienberg

* Nadelbaum

Laubbaum

Hecke, Strauch

Fahrbahnrand, Fußwegerand

Böschung

Strassenbeleuchtung

Verkehrsschild

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 01.02.2002 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses

Bebauungsplanes beschlossen Der Beschluss wurde am 12.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde am 11.10.2002 vom Gemeinderat gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 18.09.2002. Im Anschluss erfolgte die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 02.04.2004 beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.05.2004 bis einschließlich 02.06.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen Ort und Dauer der Auslegung wurde am 23.04.2003 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht,

4. Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat am 04.06.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Anzeige / Genehmigung

Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom _____ mitgeteilt, dass Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden und diese Änderung genehmigt.

gemäß § 10 (2) BauGB der Kreisverwaltung

02661-7870

Telefax: 02661-61770

6. Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

angezeigt worden.

Nistertal, den Dienstsiegel / Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens/Erteilung der Genehmigung ist am § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Nistertal, den ___ Dienstsiegel / Bürgermeister

Für die städtebauliche Planung

Bismarckstraße 99



Gemarkung

Planunterlage ist die katasteramtliche Flurkarte, hier ALK- Datensatz vom

Februar 2002, erhalten durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg. Gezeichnet **Bearbeitet** Geprüft B.B. 24.04.2002 L.P. 19.04.2002

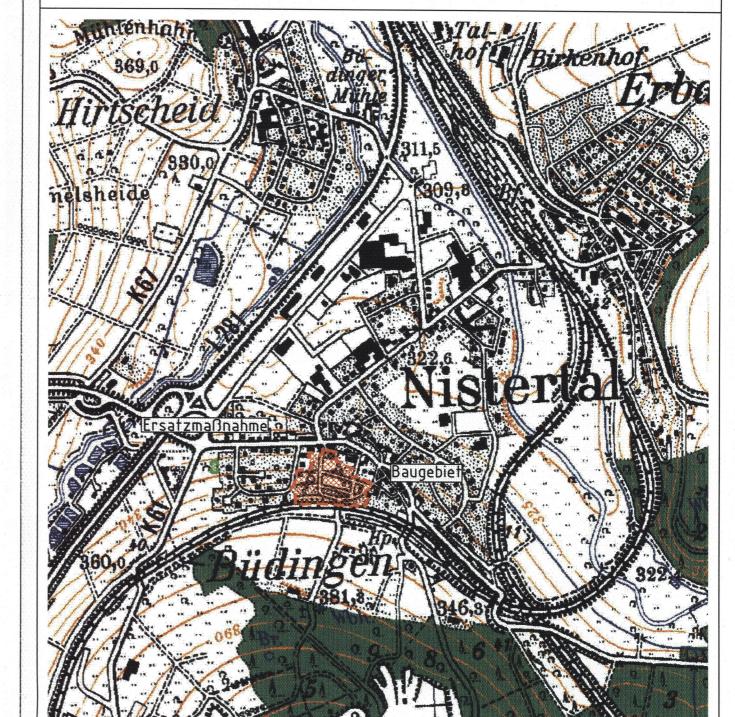
Geändert Geändert L.P. 08.07.2002 St.K. 12.08.2002 L.P. 05.04.2004 L.P. 14.07.2003 L.P. 03.06.2004

: Büdingen, Flur 4, 6

Gemeinde : 57647 Nistertal, VG Bad Marienberg

Maßstab : 1 : 1000

Bebauungsplan "Im Kappesgarten"



Auszug aus der topographischen Karte (TK 25), Vergrößerung im Maßstab 1:10.000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz. Vervielfältigt durch die Verbandsgemeinde Bad Marienberg.